

INFORMATIONSBROSCHÜRE
ZUR GESPLITTETEN ABWASSERGEBÜHR



oberteur!ngen

Gesplittete Abwassergebühr, was ist das?	3
Versiegelte Grundstücksfläche	3
Was ist zu tun?	3
Festlegungen für bebaute und befestigte Flächen	4
Flächen und Faktoren	4
Speicherung Nutzung Versickerung	5
Erläuterungen zum Berechnungsbogen	6 – 7

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Telefonische Beratung:

Frau Trost 07546 299-51
Herr Langegger 07546 299-30

Persönliche Beratung im Rathaus

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer: 07546 299-51
Fragen werden auch unter abwasser@oberteuringen.de beantwortet.

Telefonische und persönliche Beratung jeweils zu folgenden Tagen und Uhrzeiten

Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

Gesplittete Abwassergebühr, was ist das?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr handelt es sich um eine Aufspaltung der Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Kosten für:

- **Schmutzwasser** (im Haushalt verbrauchtes Frischwasser) und
- **Niederschlagswasser** (von versiegelten Grundstücksflächen ablaufendes Regenwasser).

Das bedeutet:

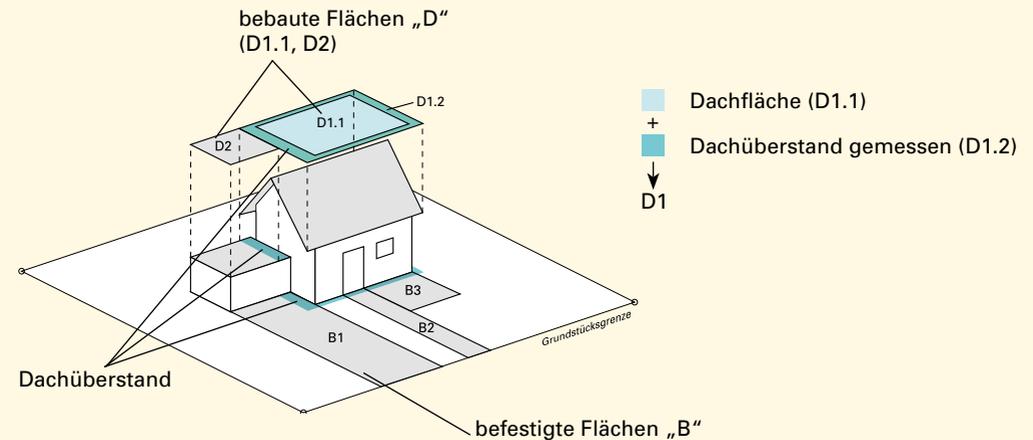
- Die Gebühr für das **Schmutzwasser** wird anhand der verbrauchten Frischwassermenge (Wasserzähler) abgerechnet.
- Die Gebühr für das **Niederschlagswasser** wird anhand der versiegelten Grundstücksfläche berechnet.

Versiegelte Grundstücksfläche

Zur versiegelten Grundstücksfläche gehören bebaute Flächen wie Dachflächen (inklusive Dachüberstand) von Wohnhaus, Garage usw. und befestigte Flächen, z. B. Zufahrt, Stellplatz und Terrasse, von denen Niederschlagswasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Es zählen aber auch die sogenannten indirekt einleitenden Flächen dazu, wie z. B. Hofeinfahrt oder Garagenzufahrt, die über den Gehweg auf die Straße und von dort in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern.

Was ist zu tun?

Wir benötigen vom Grundstückseigentümer einen Lageplan, auf dem die versiegelten Grundstücksflächen eingezeichnet sind. Diese Flächen sollten, wie im Beispiel, mit D1.1 Dachfläche, D2 Garage oder B1 befestigte Fläche gekennzeichnet werden.



Bei der Dachfläche ist auch der Dachüberstand mit einzurechnen. Befestigte Flächen, die unterhalb des Dachüberstandes liegen, sind um die Fläche des Dachüberstandes abzumindern.

Festlegungen für bebaute und befestigte Flächen

Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt nur ein Teil des Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, der Rest versickert z. B. in den Boden oder verdunstet. Je höher die Durchlässigkeit, oder anders ausgedrückt, je niedriger der Versiegelungsgrad einer Fläche ist, desto weniger Niederschlagswasser fließt in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ab und umso weniger gebührenrelevante Fläche wird berechnet.

Für bebaute Flächen (vor allem Dachflächen) und sonstige befestigte Flächen werden Faktoren festgelegt, die den Grad dieser Versiegelung beschreiben und somit zur Berechnung der gebührenrelevanten Teilflächen dienen.

Flächen und Faktoren

Die Einteilung von Dachflächen „D“ erfolgt in drei Kategorien.

KD1: Standarddach (flach, rund oder geneigt)

Faktor 0,9



KD2: Dach mit Kiesschüttung

Faktor 0,6



KD3: Gründächer

Faktor 0,3



Die Einteilung der befestigten Flächen „B“ erfolgt ebenfalls in drei Kategorien.

KB1: Asphalt-, Betonflächen, fugendichte oder in Beton verlegte Beläge

Faktor 0,9



KB2: Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge mit Fuge, wassergebundene Kalk-, Schotterflächen (fest)

Faktor 0,6



KB3: Durchlässige Beläge aus Kies (lose), Rasengitter-, Rasenfugen-, Splittfugenpflaster, Schotterrasen

Faktor 0,3



Speicherung | Nutzung | Versickerung

Werden auf dem Grundstück Anlagen zur Speicherung (z. B. Zisternen) oder Versickerung (z. B. Rasenmulden) betrieben, können diese bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt werden.

Zisternen:

Bei Zisternen ohne Notüberlauf, d. h. ohne Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, werden die angeschlossenen Flächen nicht bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Es wird keine Gebühr für diese Flächen erhoben.

Bei Zisternen, die einen Notüberlauf bzw. Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen, werden die angeschlossenen Flächen zwar gebührenrelevant, die Speicherung und ggf. auch Nutzung des Niederschlagswassers wirkt sich aber begünstigend in Bezug auf die Gebührenerhebung aus. Weist die Zisterne ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ auf, dann wird bei einer Nutzung zur Gartenbewässerung ein Flächenabzug (Bonus) von 8 m² je Kubikmeter Speichervolumen gewährt. Im Falle einer Brauchwassernutzung (Toilettenspülung oder Waschmaschine) beträgt der Abzug bei der angeschlossenen und gebührenrelevanten Fläche 15 m² je Kubikmeter Zisternenvolumen. Dies gilt auch für die kombinierte Nutzung. Der gewährte Flächenabzug (Bonus) kann maximal die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche betragen.

Die Brauchwassernutzung (z. B. Toilettenspülung mit Wasser aus der Zisterne) hat eine anschließende Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Folge und ist damit gebührenpflichtig. Gleiches gilt für die Eigenwassernutzung, z. B. aus Brunnen oder Gewässern. Den Nachweis darüber haben die Grundstückseigentümer über eine geeignete Messeinrichtung zu erbringen.

Insgesamt soll sich durch den Flächenbonus und die Einsparung beim Trinkwasserbezug aber ein Kostenvorteil für den Gebührenzahler ergeben, der ökologische Grundgedanke also unterstützt werden.

Versickerungsanlagen:

Flächen, die an Versickerungsanlagen (z. B. Rasenmulden) ohne Notüberlauf angeschlossen sind, bleiben bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

Für Versickerungsanlagen mit Notüberlauf wird ein Bonus (Flächenabzug) von 70% der angeschlossenen Entwässerungsfläche gewährt, die Flächen werden also mit dem Faktor 0,3 bei der Kalkulation berücksichtigt.

Die Versickerung muss immer über eine begrünte Bodenpassage führen. Eine Direkteinleitung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung) ist in Baden-Württemberg nicht erlaubt.



oberteur!ngen

Gemeinde Oberteuringen

St.-Martin-Platz 9

88094 Oberteuringen